Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 30. Sonnabend den 13. April **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Impfgeschäft.

Das Impfgeschäft im Kreise für das Jahr 1918 beginnt nach den unten abgedruckten Impfplänen am 27. April.

Aus denselben sind die Impforte sowie die Termine ersichtlich, an welchen die Impfung, die Wiederimpfung der Schulkinder und die Besichtigung erfolgen wird. Die Termine sind so berechnet, daß eine Verzögerung unzulässig ist, weil sie den ganzen Plan stören würde.

Ich mache es daher den **Ortsbehörden** zur besonderen Pflicht, sich mit dem Geschäftsplan genau bekannt zu machen und **bei eigener Verantwortung** darauf zu halten, **daß die Eltern oder Pfleger der Impflinge sich pünktlich zur festgesetzten Stunde gestellen, und daß sämtliche in den Listen aufgeführten Impflinge, namentlich die in früheren Jahren ungeimpft gebliebenen zugeführt werden.** Das Doppelt der Impf- und Wiederimpflisten ist an die Ortsbehörden zum Zwecke der Vorladung abgesandt worden. **Die Wiederimpflisten sind den Herren Lehrern zu übergeben. Die Ortsbehörden haben den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern der Impflinge zu eröffnen, daß sie nach § 14, Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden, wenn die Gestellung der Kinder und Pflegebefohlenen zur Impfung oder Besichtigung ohne gesetzlichen Grund trotz amtlicher Aufforderung nicht erfolgt.** Ueber Ausführung des Impfgeschäfts bestimme ich noch folgendes:

1. **Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die Impftermine persönlich wahrzunehmen oder durch einen Vertreter, der des Schreibens und Lesens und der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist, wahrnehmen zu lassen.** Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, den Impfterminen beizuwohnen oder dieselben durch einen Beauftragten wahrnehmen zu lassen.

   Die Impflinge und die Schulkinder der in einem Impforte vereinigten Ortschaften müssen **von den Ortsvorstehern** zum Impfraume begleitet werden.

   Zuwiderhandlungen ziehen eine Strafe bis zu 9 Mark nach sich.
2. **Bei der Wiederimpfung und der hierauf folgenden Nachschau müssen die Lehrer zugegen sein.**
3. Die Ortsbehörden haben dem Impfarzte die erforderliche Schreibhilfe zu stellen, **die auch die Ausfertigung der Impfscheine zu besorgen hat.**
4. **Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so muß die Impfung ausgesetzt werden.**

   Bei vorkommenden Fällen **ist mir und dem Impfarzt nötigenfalls telegraphisch** sofort Anzeige zu erstatten.
5. Aus einem Hause, in dem derartige Krankheitsfälle zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten. Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.
6. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich eine Trennung des Warteraums von dem Impfzimmer gestatten.

   Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.
7. Die Impflinge sind mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine zu gestellen.

   Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern werden von der Impfung zurückgewiesen.
8. **Sollte von den in der Impfliste aufgeführten Kindern bereits eins oder das andere geimpft sein, so ist dies dem Impfarzt unter Vorlegung der Impfscheine anzuzeigen, ebenso ist dem Impfarzte Auskunft zu erteilen, welche Kinder etwa verstorben, welche Kinder verzogen und wohin sie gezogen sind. Für Kinder, die infolge Zuzuges der Eltern noch nicht in die öffentlichen Impflisten aufgenommen sind, ist behufs nachträglicher Eintragung in die Listen womöglich der Geburts- oder Taufschein mitzubringen. Hierbei ersuche ich, darauf zu achten, daß die Vordrucke, insbesondere bezüglich des Punktes 1 genau beachtet werden.**

Behufs Erleichterung des Impfgeschäfts **haben die Ortsbehörden den Eltern der Erstimpflinge Karten einzuhändigen,** auf denen der Name des Impflings und die Nummer der Impfliste, unter der der Impfling verzeichnet steht, anzugeben ist. **Diese Karten sind zur Impfung und Nachschau mitzubringen und in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei hierselbst käuflich zu haben.**

In den Vorjahren ist es vorgekommen, daß ein großer Teil der Impf- und Wiederimpflinge zum Impftermine nicht erschienen sind. Die Angehörigen haben als Entschuldigungsgrund angeführt, daß ihnen der Tag und die Stunde der Impfung nicht bekannt gemacht worden sei.

Ich weise daher die Ortsbehörden an, den Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormündern der Impflinge den Impftermin rechtzeitig bekannt zu geben und dieses durch ihre Namensunterschrift bescheinigen zu lassen.

Zu diesem Zweck kann das übersandte Exemplar der Impf- bezw. Wiederimpfliste benutzt werden. Die Namensunterschrift kann in die Kolonne „Bemerkungen" gesetzt werden. Die Impflisten sind aufzubewahren.

Bei der Impfung oder bei Bekanntmachung des Impftermins sind den Angehörigen der Impf- und Wiederimpflinge Verhaltungsvorschriften über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern auszuhändigen. Eine Anzahl der Verhaltungsvorschriften ist den Impf- und Wiederimpflisten beigefügt.

Den Herren Lehrern ist die vorstehende Bekanntmachung mitzuteilen.

Im vorigen Jahre sind mehrfach Pockenerkrankungen vorgekommen.

Dieses Vorkommnis gemahnt von neuem an die Wichtigkeit der Impfung.

Die Ortsbehörden weise ich daher an, in ihren Bezirken die erwachsenen Einwohner sowie alle anziehenden Rückwanderer aus Rußland auf die **kostenlose Impfung** aufmerksam zu machen, namentlich denjenigen Personen, bei welchen die Impfung oder Wiederimpfung überhaupt nicht oder seiner Zeit mit ungenügendem Erfolge stattgefunden hat, die Benutzung der öffentlichen Impftermine zur Beförderung des eigenen Schutzes gegen Pockenerkrankungen dringend anzuraten. Zur Vornahme von Impfungen ist auch jeder approbierte Privatarzt berechtigt.

Thorn den 15. April 1918.

Der Landrat.

Impfplan des I. Impfbezirks (Impfarzt Sanitätsrat Dr. Horst in Podgorz).

Ortschaften und Schulen	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung Piask und Podgorz	2. Mai, 5 Uhr nachm.	8. Mai, 5 Uhr nachm.	Hotel Kronprinz
Schulen Podgorz	3. Mai, 8 Uhr vorm.	10. Mai, 8 Uhr vorm.	Hotel Kronprinz
Gutsbezirk Dybow	3. Mai, 12½ Uhr mitt.	10. Mai, 12½ Uhr mitt.	Gasthaus Regencia
Kostbar, Kl., Ob. und Gr. Nessau	4. Mai, 5 Uhr nachm.	11. Mai, 5 Uhr nachm.	Gasthaus Kostbar
Balkau, Czernewitz, Rudak, Stewken	6. Mai, 5 Uhr nachm.	13. Mai, 5 Uhr nachm.	Schule Stewken
Ottlotschin, Ottlotschinek, Karschau, Kuchnia	7. Mai, 3 Uhr nachm.	14. Mai, 3 Uhr nachm.	Gasthaus Ottlotschinek
Neugrabia, Aschenort, Wudek, Sachsenbrück, Herzogsfelde, Schießplatz Thorn	7. Mai, 4½ Uhr nachm.	14. Mai, 4½ Uhr nachm.	Schule Sachsenbrück

Impfplan des II. Impfbezirks (Impfarzt Dr. Müller in Gramtschen).

Namen der Ortschaften und Schulen	Tag und Stunde der Impfung bezw. Wiederimpfung	Tag und Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung Dorf und Dom. Steinau, Mortschin Wiederimpfung der Schule Steinau	6. Mai, 11¾ Uhr vorm.	13. Mai, 11¾ Uhr vorm.	Gasthaus Baumann-Steinau
Erstimpfung Turzno, Folsong, Gostgau, Klein Grunau Wiederimpfung der Schulen Turzno und Gostgau	6. Mai, 1½ Uhr nachm.	13. Mai, 1½ Uhr nachm.	Schule Turzno
Erstimpfung Mlyniets, Birkenau, Seyde Wiederimpfung der Schulen Mlyniets und Wolffserbe	6. Mai, 3½ Uhr nachm.	13. Mai, 3½ Uhr nachm.	Schule Mlyniets
Erstimpfung Th. Papau und Kleefelde Wiederimpfung der Schule Th. Papau	7. Mai, 11½ Uhr vorm.	14. Mai, 11½ Uhr vorm.	Gasthaus Geppert-Th. Papau
Erstimpfung Gr. Rogau, Dt. Rogau, Lindenhof Wiederimpfung der Schulen Gr. Rogau, Dt. Rogau	7. Mai, 1 Uhr nachm.	14. Mai, 1 Uhr nachm.	Schule Gr. Rogau
Erstimpfung Gramtschen Wiederimpfung der Schule Gramtschen	8. Mai, 11½ Uhr vorm.	15. Mai, 11½ Uhr vorm.	Gasthaus Felske-Gramtschen
Erstimpfung Leibitsch, Bielawy Wiederimpfung der Schule Leibitsch	10. Mai, 3¾ Uhr nachm.	17. Mai, 3¾ Uhr nachm.	Schule Leibitsch

Impfplan des III. Impfbezirks (Impfarzt Dr. Brenske in Rentschkau).

Namen der Ortschaften und Schulen	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung Swierczyn, Ernstrode, Heielicht, Swierczynko, Rosenberg, Mittenwalde, Sängerau Wiederimpfung der Schulen Swierczynko und Ernstrode	6. Mai, nachm. 2½ Uhr	13. Mai, nachm. 2½ Uhr	Schule in Swierczynko
Erstimpfung Dorf und Gut Biskupitz, Bruchnowo, Eichenau Wiederimpfung der Schulen Biskupitz, Bruchnowo, Eichenau	6. Mai, nachm. 3½ Uhr	13. Mai, nachm. 3½ Uhr	Schule Biskupitz

Kopf wie vor.

Erstimpfung Heimsoot, Luben, Wibsch, Kl. Wibsch Wiederimpfung der Schulen Luben, Heimsoot, Wibsch	6. Mai, nachm. 4½ Uhr	13. Mai, nachm. 4½ Uhr	Gasthaus Luben
Erstimpfung Dorf und Gut Siemon, Girkau und Ottowitz Wiederimpfung der Schulen Siemon und Girkau	7. Mai, nachm. 2 Uhr	14. Mai, nachm. 2 Uhr	Schule Siemon
Erstimpfung Lonzyn, Kl. Lansen, Rüdigsheim, Dorf und Schloß Birglau Wiederimpfung der Schulen Dorf und Schloß Birglau	7. Mai, nachm. 3 Uhr	14. Mai, nachm. 3 Uhr	Schule Lonzyn
Erstimpfung Rentschkau, Berghof, Tannhagen Wiederimpfung der Schule Rentschkau	7. Mai, nachm. 4 Uhr	14. Mai, nachm. 4 Uhr	Schule Rentschkau
Erstimpfung Hohenhausen Wiederimpfung der Schulen Rentschkau Abbau und Hohenhausen	7. Mai, nachm. 4½ Uhr		
Erstimpfung Amthal, Ellermühl, Steinort, Scharnau Wiederimpfung der Schulen Amthal und Scharnau	8. Mai, nachm. 3 Uhr	15. Mai, nachm. 3 Uhr	Gasthaus Amthal
Erstimpfung Pensau, Guttau, Neubruch, Breitenthal Wiederimpfung der Schulen Pensau, Guttau, Neubruch	8. Mai, nachm. 4 Uhr	15. Mai, nachm. 4 Uhr	Oberkrug Pensau
Erstimpfung Groß und Klein Bösendorf Wiederimpfung der Schule Gr. Bösendorf	8. Mai, nachm. 5 Uhr	15. Mai, nachm. 5 Uhr	Gasthaus Groß Bösendorf

Impfplan des IV. Impfbezirks (Impfarzt Geh. Sanitätsrat Dr. Grossfuss-Culmsee.)

Namen der Ortschaften und Schulen	Tag u. Stunde der Impfung	Tag u. Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung für Pluskowenz Wiederimpfung für Obromb	1. Mai, vorm. 7½ Uhr	8. Mai, vorm. 7½ Uhr	Schule Obromb
Erstimpfung für Mirakowo, Kielbasin Wiederimpfung für Schule Grodno	1. Mai, vorm. 8 Uhr	8. Mai, vorm. 8 Uhr	Schule Grodno
Erstimpfung für Seglein, Schwirsen, Elisenau, Wittkowo, Dreilinden, Senskau Wiederimpfung der Schulen Seglein, Schwirsen, Elisenau, Dreilinden, Senskau	1. Mai, vorm. 9 Uhr	8. Mai, vorm. 9 Uhr	Schule Seglein
Erstimpfung für Hermannsdorf, Bildschön, Chrapitz, Neu Culmsee Wiederimpfung der Schulen Hermannsdorf und Bildschön	1. Mai, vorm. 10¾ Uhr	8. Mai, vorm. 10¼ Uhr	Schule Hermannsdorf
Erstimpfung für Bisch. und Dom. Papau, Staw, Folgowo, Paulshof Wiederimpfung der Schulen Bisch. Papau und Staw	1. Mai, vorm. 12½ Uhr	8. Mai, mitt. 12 Uhr	Schule Bisch. Papau
Erstimpfung für Kunzendorf, Konczewitz, Warschewitz, Nawra, Boguslawken Wiederimpfung der Schulen Kunzendorf und Nawra	1. Mai, nachm. 2 Uhr	8. Mai, nachm. 1½ Uhr	Schule Kunzendorf
Erstimpfung für Culmsee, Seehof, Archidiakonka, Vorwerk Neu Culmsee (Besitzung Brüggemann)	4. Mai, vorm. 8 Uhr	11. Mai, vorm. 8 Uhr	Turnhalle des Königlichen Progymnasiums in Culmsee
Wiederimpung der Schulen Culmsee	6. Mai, vorm. 8 Uhr	13. Mai, vorm. 8 Uhr	

Impfplan des V. Bezirks (Impfarzt Medizinalrat Dr. Witting-Thorn).

Namen der Ortschaften und Schulen	Impflokal	Tag der Impfung	Stunde der Impfung	Stunde der Wiederimpfung	Tag der Nachschau	Stunde der Nachschau für Erstimpflinge	Stunde der Nachschau für Wiederimpflinge
Katharinenflur	Gasthaus z. Fürstenkrone i. Thorn-Mock.	26. April	12 Uhr	12 Uhr	3. Mai	12 Uhr	12 Uhr
Roßgarten, Wiesenburg, Alt Thorn	Schule Wiesenburg	27. April	7½ Uhr	7¾ Uhr	4. Mai	7½ Uhr	7¾ Uhr

Kopf wie vor.

Schmollu, Gurske	Bozekrug	27. April	8¼ Uhr	8½ Uhr	4. Mai	8¼ Uhr	8½ Uhr
Schwarzbruch, Ziegelwiese	Gasth. Schwarzbruch	27. April	9¼ Uhr	9½ Uhr	4. Mai	9¼ Uhr	9½ Uhr
Bachau	Schule Jakobsvorst.	29. April	12¼ Uhr	12½ Uhr	6. Mai	12¼ Uhr	12½ Uhr
Zlotterie, Kaschorek, Kompanie, Neudorf	Gasthaus Zlotterie	29. April	2¼ Uhr	2½ Uhr	6. Mai	2¼ Uhr	2½ Uhr
Grabowitz, Smolnik, Schillno	„ Grabowitz	29. April	3¼ Uhr	3½ Uhr	6. Mai	3¼ Uhr	3½ Uhr
Griffen, Brunau, Sternberg, Browina, Bruchnowko, Kuczwally	„ Griffen	30. April	7¾ Uhr	8¼ Uhr	7. Mai	7¾ Uhr	8¼ Uhr
Ostichau, Kowroß, Witramsdorf, Friedenau, Tillitz, Zengwirth	Schule Ostichau	30. April	9 Uhr	9½ Uhr	7. Mai	9 Uhr	9½ Uhr
Lissomitz, Zakrzewko, Lulkau	„ Lissomitz	30. April	10½ Uhr	10½ Uhr	7. Mai	10½ Uhr	10½ Uhr
Schönwalde, Barbarken, Ollek	„ Schönwalde	30. April	11½ Uhr	11¾ Uhr	7. Mai	11½ Uhr	11¾ Uhr

Bekanntmachung,

Nr. W. IV. 900/4. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37)**), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen), sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren, sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind*). Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung**) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

---

*) Stoffmuster, Reisemuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

**) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A.-G. in Berlin und der Kriegs-Hadern-A.-G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bezw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind*).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A.-G. und an die Kriegs-Hadern-A.-G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A.-G., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs-Hadern-A.-G., Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorbenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A.-G. und Kriegs-Hadern-A.-G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorbenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A.-G. oder der Kriegs-Hadern-A.-G. ausgestellten Reißerlaubnisscheines;

b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt**).

*) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

**) Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu richten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015 b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015 c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die

Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswoll-bedarf-A.-G. und die Kriegs-Hadern-A.-G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 Mark für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 Mark für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung bis zu 0,20 Mark für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6 bis 10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. K.R.A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. K.R.A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K.R.A.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. K.R.A. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K.R.A.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. K.R.A. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. K.R.A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. K.R.A.

Preistafel I

(Meldeschein 4 A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	A. a) Alte wollene Stricklumpen.	
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Roßhaar	425
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a.	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) Alte halbwollene Stricklumpen.	
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-(auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.	
39	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.	
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53.	Alte Filzhüte	12
53a.	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.	
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—
	E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72a. w.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72a. h.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72b.	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarn-Lumpen aller Art, beste Sorte*)	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt rein wollene Cheviots und Flausch	120
85b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
101 a. w.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101 a. h.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwollumpen.	
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, alle Farben außer weiß	55
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111.	Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwolllumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind . .	—
	b) Neue Damenkleider-Halbwollumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Luster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2

(Meldeschein 4 B).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	M. Alte baumwollene Lumpen.	
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122b.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30
122c.	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125a.	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen reißfähige Ware	19
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- u. Barchentlumpen	22
128.	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a.	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b.	Alt Englischleder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind . .	—
138a.	Kragen und Manschetten	40
138b.	Wattröcke, Wattdecken und Wattstücke	35
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffen	100
139a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatistabschnitte	80
139b.	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickereistoffabschnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffabschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte . .	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle . . .	45
152a.	Neue feldgraue Köperabfälle	60
152b.	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle . . .	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
156f.	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	24
156h.	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaarimitation)	24

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K. R. A. Garne) Pfennig das kg
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).		
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160	—
158.	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig . .	160	—
159.	Neue sortierte Imitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	150	120
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160	130
162.	Neue sortierte Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	120
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben . . .	110	—
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben . .	80	—
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	—
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt . . .	50	—
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—
176.	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*) . . .	350	—
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	70

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatz-Stoffe (K. R. A. Garne) Pfennig das kg
178.	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot), beste Sorte*)	80	70
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181.	Neuer Trikotschrenz u. Kehricht, beste Sorte*)	50	40
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55	—
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	P. Putzlappen.	
192.	Putzlappen, alte, bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
192a.	Putzlappen aus Federzeug	30
193.	Putzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a.	Putzlappen aus grau Kattun (122)	35
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b.	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b.	Neue feldgraue Leinendrellabfälle	60
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—
	R. Ramie-Abschnitte.	
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.	
214.	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	200
217.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	100
218.	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	T. Tauwerk usw.	
219.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagetau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser — für Seilerei u. dgl. ähnliche Betriebe geeignet	225
220.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	60
221.	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*)	65
222.	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze)	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*)	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bezw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224a.	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224b.	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224c.	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen, bei Lieferung von 10 000 kg	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232a.	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232b.	Alte Zementsacklumpen	6
232c.	Alte kleinstückige Kapzüchen-Emballage	25
232g.	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232i.	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
	V. Verschiedenes.	
233.	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125a), bei Lieferung von 10 000 kg	17
233b.	Schrenz, für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	14
235.	Federstücke	20
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind	—
236b.	Alte Teppiche	17
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
9. April 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Bekanntmachung
über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193), sowie der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) wird bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Preßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Koksgrus.

§ 2.

I. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
1. der gesamte Hausbrand, einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten;
2. der Bedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe;
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilogramm) verbrauchen oder nach den von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Bekanntmachungen, betr. die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören.

II. Heeresbedarf, der durch die Intendanturen beschafft wird, fällt nicht unter diese Bekanntmachung, auch wenn er den in Absatz I unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecken dient.

III. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich vor, über die Versorgung von Kriegsorganisationen besondere Anordnungen zu treffen.

IV. „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist der gesamte in Abs. I unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Brennstoffbedarf.

§ 3.

Die Abgabe von Brennstoffen, die als Hausbrandlieferungen bezogen sind, und ihre Inanspruchnahme gemäß §§ 29 und 30 zu anderen Zwecken, als im § 2, Abs. I unter Nr. 1—3 angegeben, ist verboten.

§ 4.

Amtliche Verteilungsstellen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung sind:

Für Steinkohle aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.

Für Braunkohle aus dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle: Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.

§ 5.

Versorgungsbezirke im Sinne dieser Bekanntmachung sind:
1. die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern,
2. im übrigen die Kommunalverbände.

§ 6.

Als Händler im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Vereinigungen von Verbrauchern, die sich mit dem Vertrieb von Hausbrandkohle befassen, z. B. Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften.

§ 7.

„Hauptlieferer“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist das liefernde Werk (Grube, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

B. Oberverteilung.

§ 8.

I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung setzt für jeden Versorgungsbezirk fest, bis zu welcher Höhe innerhalb eines Lieferungszeitraumes der Bezug von Hausbrand gestattet ist.

II. Die Zuweisung begreift nicht die im Wege des Landabsatzes bezogenen Kohlen (vgl. § 26). Wegen des Gaskoks vgl. § 27.

III. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung der vom Reichskommissar festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9.

I. Der Reichskommissar übersendet den Versorgungsbezirken in Höhe der für sie festgesetzten Zuweisung **Bezugsscheine.**

II. Die Bezugsscheine lauten auf je einen Eisenbahnwagen oder auf größere Mengen. Eine Eisenbahnwagenladung wird mit durchschnittlich **15 Tonnen** angenommen; Abweichungen nach oben oder unten bleiben als sich ausgleichend außer Betracht.

§ 10.

I. Der Reichskommissar behält sich vor, die Bezugsscheine für einen Lieferungszeitraum den Versorgungsbezirken nicht mit einem Male, sondern in Teilmengen zuzusenden und die Bezugsscheine der verschiedenen Teilmengen durch verschiedene Farben zu kennzeichnen.

II. In diesem Falle darf ein Hauptlieferer (§ 7) Bezugsscheine einer später ausgegebenen Farbe erst beliefern, nachdem er die Bezugsscheine der früheren Farbe beliefert hat. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Belieferung der noch übrigen Bezugsscheine der früheren Farbe infolge besonderer Umstände, z. B. Streckensperre, nicht möglich ist, oder wenn die Amtliche Verteilungsstelle die Ausnahme genehmigt.

C. Bezugsregelung.

§ 11.

I. Hausbrandkohle darf vom 1. Mai 1918 nur auf Grund von Bezugsscheinen bezogen und geliefert werden.

II. Die nach dem bisherigen Verfahren abgestempelten Bestellscheine verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§ 12.

Die Versorgungsbezirke haben die Bezugsscheine mit ihrem Stempel zu versehen und an diejenigen Händler und unmittelbaren Bezieher auszuhändigen, welche Hausbrandkohle in den Bezirk einführen.

§ 13.

I. Die Bezieher haben die Bezugsscheine mit der Bestellung an ihre Lieferer weiterzugeben, die Lieferer an ihre Vorlieferer bis zu dem Hauptlieferer (§ 7). In der Bestellung ist anzugeben, für welchen Versorgungsbezirk die Hausbrandkohle bestimmt ist.

II. Der Hauptlieferer hat die Bezugsscheine zu entwerten und geordnet aufzubewahren. Es sind Einrichtungen zu treffen, die eine Nachprüfung der Belieferung der Bezugsscheine ermöglichen.

III. Werden von einem Besteller Hausbrandkohlen für Verbraucher verschiedener Versorgungsbezirke bestellt, so hat er der Bestellung Bezugsscheine von jedem Versorgungsbezirk über die für den einzelnen Bezirk bestimmten Mengen beizufügen.

§ 14.

I. Jeder Händler ist verpflichtet, die ihm zugeteilten Bezugsscheine mindestens in der Höhe entgegenzunehmen und an seine Vorlieferer weiter zu geben, als er in dem entsprechenden Lieferungszeitraum des Vorjahres Hausbrandkohlen für den Versorgungsbezirk geliefert hat. Entsprechendes gilt für Vorlieferer und Erzeuger.

II. Jeder Lieferer ist verpflichtet, Bezugsscheine, die er bei seinem Vorlieferer nicht unterbringen kann, schleunigst an den Versorgungsbezirk zurückzugeben. Der Versorgungsbezirk kann solche Bezugsscheine an die Amtliche Verteilungsstelle, aus deren Bezirk die Lieferung verlangt wird, einsenden, damit von dort aus Lieferungsanweisung erteilt wird. Soweit die Amtliche Verteilungsstelle die Lieferung nicht veranlassen kann, hat sie sich an den Reichskommissar zu wenden.

§ 15.

In dem Auftrage an die Stelle, welche die Verladung besorgen soll, muß bei jeder Bestellung angegeben werden, für welchen Versorgungsbezirk die Lieferung bestimmt ist. Im Falle des § 13, Abs. 3 hat der Auftrag gesondert für jeden Versorgungsbezirk zu lauten; zu. B.:

Händler H. für Stadt Culmsee 20 to.,
Händler H. für Landkreis Thorn 60 to.

§ 16.

I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist vom 1. Mai 1918 ab verpflichtet, den Frachtbrief oder das Schiffspapier mit der Aufschrift (Ausdruck): „Hausbrand für . . . .“ zu versehen und die Bezeichnung des Versorgungsbezirks einzurücken, z. B.:

„Hausbrand für Stadt Culmsee“ oder „Hausbrand für Landkreis Thorn“.

§ 17.

Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen vom Hausbrand zu führen.

§ 18.

I. Der Empfänger des Frachtbriefes oder Schiffspapiers hat dem Versorgungsbezirk sofort nach Ankunft einer Hausbrandsendung Anzeige von dem Eingange unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

§ 19.

I. Die Versorgungsbezirke haben darüber zu wachen, welche Hausbrandmengen zum Verbrauch innerhalb ihres Bezirks durch unmittelbar beziehende Verbraucher oder durch Händler eingeführt werden.

II. Sie haben Nachweisungen zu führen, aus welchen ersichtlich ist:

1. die Höhe der Zuweisung durch den Reichskommissar,
2. an wen und für welche Menge Bezugsscheine abgegeben worden sind,
3. welche Mengen Hausbrandkohle, nach Art (§ 1) und Herkunftsgebieten getrennt, in dem Versorgungsbezirk eingegangen sind.

III. Sie haben dem Reichskommissar nach seiner näheren Bestimmung auf den von ihm herausgegebenen Vordrucken laufende Berichte über die Hausbrandeingänge zu erstatten.

§ 20.

I. Verbraucher, Händler und amtliche Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars für die Kohlenverteilung auf Verlangen über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

II. Die Beauftragten des Reichskommissars sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) verpflichtet.

D. Lieferungen eines Platzhändlers in mehrere Versorgungsbezirke.

§ 21.

Platzhändler eines Versorgungsbezirks dürfen die Verbraucher eines anderen Versorgungsbezirks nur dann mit Hausbrand beliefern, wenn ihnen von dem anderen Versorgungsbezirk Bezugsscheine über Hausbrandlieferungen ausgehändigt worden sind (§ 13, Abs. III).

§ 22.

Platzhändler, welche von mehreren Versorgungsbezirken Bezugsscheine erhalten haben, haben durch ihre Buchführung ersichtlich zu machen:

1. für welche Versorgungsbezirke und in welcher Höhe ihnen Bezugsscheine von den verschiedenen Versorgungsbezirken ausgehändigt sind,
2. wann und an welche Vorlieferer sie die Bezugsscheine weitergegeben haben,
3. welche Mengen nach den Frachtbriefvermerken für die einzelnen Versorgungsbezirke eingegangen sind,
4. welche Mengen in die einzelnen Versorgungsbezirke abgegeben worden sind.

§ 23.

I. Platzhändler, die in mehrere Versorgungsbezirke liefern, müssen auf Grund der Frachtbriefvermerke (§ 16, Abs. I) dem Versorgungsbezirk, in dem sie ihren Sitz haben, jeden Eingang von Hausbrandsendungen melden. Sie müssen ferner diejenigen Hausbrandeingänge, die für die Verbraucher anderer Versorgungsbezirke bestimmt sind, diesen Versorgungsbezirken melden.

II. Die Frachtbriefe über Hausbrandeingänge sind nach Versorgungsbezirken gesondert aufzubewahren.

§ 24.

Platzhändler, die die Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke beliefern, müssen das nach § 22 zu führende Buch und die Frachtbriefe den beteiligten Versorgungsbezirken oder den von diesen mit Ausweis versehenen Personen auf Verlangen vorlegen.

§ 25.

Wenn Platzhändler an Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke liefern, so sind die beteiligten Versorgungsbezirke bezüglich dieser Händler zur gegenseitigen Auskunfterteilung über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der Reichskommissar.

E. Landabsatz.

§ 26.

I. Händler und Verbraucher, die Hausbrandkohle fuhrenweise oder sonst im Kleinverkauf unmittelbar von Erzeugungsstätten (Landverkaufsstellen der Gruben, Brikettfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) beziehen, bedürfen eines vom Reichskommissar ausgestellten Bezugsscheines nicht. Sie sind jedoch an die von dem Versorgungsbezirk erlassenen Vorschriften über die Unterverteilung und Überwachung gebunden. Die Landverkaufsstellen haben den Versorgungsbezirken auf Verlangen Auskunft über die an den einzelnen Versorgungsbezirk abgegebenen Mengen zu geben.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, durch allgemeine oder besondere Anordnungen die Abgabe von Brennstoffen durch die Landverkaufsstellen zu regeln.

F. Gaskoks.

§ 27.

I. Gaskoks fällt, auch wenn er fuhrenweise oder in noch kleineren Mengen für Hausbrandzwecke abgegeben wird, unter die von dem Reichskommissar festgesetzte Zuweisung. Der Versorgungsbezirk, für welche der Gaskoks abgegeben wird, hat der Gasanstalt Bezugsscheine in der Menge auszuhändigen, wie Koks zum Verbrauche innerhalb des Versorgungsbezirks für Hausbrandzwecke abgesetzt wird. Die Gasanstalt darf in einen Versorgungsbezirk nur so viel Koks abgeben, wie durch Bezugsscheine dieses Versorgungsbezirks gedeckt ist.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, für einzelne Lieferungszeiträume, z. B. für den Sommer, anderweitige Vorschriften über die Anrechnung von Gaskoks auf die Zuweisung zu erlassen.

Die Versendung von Gaskoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnstationen im Umkreise von höchstens 30 km vom Erzeugungsorte gestattet.

Die anderweitige Regelung des Versandes von Gaskoks bleibt vorbehalten.

G. Unterverteilung.

§ 28.

I. Die Versorgungsbezirke haben Grundsätze für die Unterverteilung von Hausbrandkohle an die Verbraucher festzusetzen.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, da, wo keine oder ungenügende Grundsätze aufgestellt sind, Anordnungen zu treffen.

H. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 29.

I. Die Platzhändler sind auf Verlangen des Vorstands des Versorgungsbezirks verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Hausbrandkohlen zur Verfügung des Versorgungsbezirks zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlung vorzunehmen. Dies gilt nicht von Hausbrandkohlen, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

II. Bei solchen Platzhändlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, übt der Versorgungsbezirk, in dem das Lager des Händlers liegt, die Befugnisse gemäß Abs. 1 aus. Er hat Ersuchen der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler für den betreffenden Bezirk Hausbrandkohlen empfangen hat. Im Streitfall entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 30.

Verbraucher, welche Hausbrandkohlen über die von dem Versorgungsbezirk für den einzelnen Verbraucher jeweils festgesetzte Menge hinaus besitzen, sind auf Verlangen des Versorgungsbezirkes verpflichtet, die das festgesetzte Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Versorgungsbezirkes zu halten und nach Anweisung des Versorgungsbezirkes abzugeben. Wegen der Entschädigung vgl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 31).

§ 31.

Hausbrandlieferungen sonstiger gewerblicher Unternehmer an ihre Arbeiter und Angestellten sind nur nach Maßgabe der Vorschriften der Versorgungsbezirke gestattet, in welchem die Arbeitnehmer wohnen.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 32.

I. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II. Im Falle der Fahrlässigkeit tritt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Auskunftsverpflichtungen handelt, die in dieser Bekanntmachung auferlegt sind, gemäß § 5, Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 Geldstrafe bis zu 3000 Mark ein.

§ 33.

I. Diese Bekanntmachung tritt, soweit sich aus ihr nicht ein anderes ergibt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

II. Die Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 197), vom 3. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) und vom 16. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 197) werden mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung aufgehoben.

Brelin den 30. März 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
gez.: Stutz.

Thorn den 10. April 1918.

Der Landrat.

Die Reichsgetreidestelle entsendet

Überwachungs- und Nachprüfungsbeamte

zur Revision der Mühlen und sonstigen Betriebe, welche gewerbsmäßig die im § 1 der Reichsgetreideordnung bezeichneten Früchte verarbeiten.

Jeder Überwachungs- und Nachprüfungsbeamte ist für die Wahrnehmung der ihm obliegenden Tätigkeit mit einem von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle und der Geschäftsabteilung G. m. b. H. gemeinsam ausgestellten Ausweis über seine Persönlichkeit nebst seiner Photographie versehen.

Mit weitergehenden Aufträgen, insbesondere mit der Revision der Selbstversorger und der landwirtschaftlichen Betriebe, betraute Überwachungs- und Nachprüfungsbeamte führen neben dem vorerwähnten allgemeinen Ausweis über ihre Persönlichkeit noch einen Sonderausweis bei sich.

Die vorbezeichneten Beamten sind berechtigt, in die Räume, in welchen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in welchen Früchte oder Mühlenerzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte und die Art ihrer Lagerung festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Besitzer der Mühlen und sonstigen Betriebe, sowie die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und die Selbstversorger, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter, Aufsichtspersonen, Vertreter und Beauftragten sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Überwachungs- und Nachprüfungsbeamten auf Erfordern die Vorräte, sowie deren Herkunft anzugeben, die Geschäfts-, Mahl-, Lagerbücher und sonstigen Geschäftsaufzeichnungen vorzulegen, den Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen Vorräte lagern, verarbeitet, aufbewahrt werden oder zu vermuten sind, sowie die Entnahme von Proben gegen Empfangsbestätigung zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Die Betriebsinhaber haben Vorsorge zu treffen, daß auch im Falle ihrer Abwesenheit die Überwachungs- und Nachprüfungsbeamten den ihnen erteilten Auftrag ausführen können, ihnen also der Zutritt zu der Mühle oder Betriebsstätte, sowie zu den Lager-, Verarbeitungs-, Aufbewahrungsräumen usw. ermöglicht wird.

Die Einrichtungen einer Mühle müssen so beschaffen sein, daß die darin befindlichen Bestände an Getreide und Mehl jederzeit ihrer Menge und Beschaffenheit nach nachgeprüft werden können. Die Anbringung filzartiger oder anderer, ringsum verschlossener Kasten oder Trichter, welche keinen Einblick in den Inhalt gewähren, ist unzulässig. Derartige Kasten oder Trichter sind entweder mit Öffnungen zu versehen oder zu entfernen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 79 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 und § 32 der Anordnung des Kreisausschusses vom 8. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Thorn den 11. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Fischversorgung vom 7. Februar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 34) vom 8. Februar wird für den Regierungsbezirk Marienwerder bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf von Süßwasserfischen dürfen vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

Aale von ½ Pfund und darüber	2,80	Mark,
unter ½ Pfund	1,80	„
Zander (Schill) von 2 Pfund und darüber	2,60	„
von 1—2 Pfund	2,10	„

unter 1 Pfund	1,50	Mark
Große Maränen, Blaufellchen, Sandfellchen, Weißfellchen, Äschen	1,90	„
Kleine Maränen	1,60	„
Renken, Gangfische, Kilche, Schnepel	1,50	„
Hechte, 1—6 Pfund	1,80	„
„ , größere und kleinere (unter 1 und über 6 Pfund)	1,40	„
Schleie	1,80	„
Karpfen, Wels	1,60	„
Maifische von ½ Pfund und darüber	0,85	„
unter ½ Pfund	0,65	„
Haffquappen	1,25	„
Barse, ⅓ Pfund und darüber	1,35	„
unter ⅓ Pfund	1,00	„
Karauschen ⅓ Pfund und darüber	1,25	„
unter ⅓ Pfund	1,00	„
Bleie (Barschen), Barben, Rapfen (Schiede), Döbel (Aitel, Schuppfische), Zärten, Alande (Coosen, Mertlinge, Frauenfische)		
4 Pfund und darüber	1,50	„
2—4 Pfund	1,20	„
unter 2 Pfund	1,00	„
Zärten unter ⅓ Pfund	0,75	„
Plötze, Rotaugen, Güstern, ⅓ Pfund u. darüber	0,95	„
unter ⅓ Pfund	0,60	„
Nasen	0,80	„
Stinte, Kaulbarse, Zoppen, Ziegen, Sturen, Uklei, Lauben, Hasel, Grünlinge, Kleine Backfische aller Art	0,50	„
Lachs und Meerforelle über 12 Pfund	4,90	„
von 3—12 Pfund	4,20	„
unter 3 Pfund	2,80	„

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (R.-G.-S. 1903) / 22. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 859) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Marienwerder den 1. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Anordnung,

betreffend Quark, Käse und Molkeneiweiß.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Januar 1918 — O. P. I. 1058 — betreffend Versorgung mit Käse wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Molkereien der Provinz, mit Ausnahme der in Ziffer 9 aufgeführten sechs Kreise, haben sämtliche Magermilch zu Käse oder Quark zu verarbeiten, soweit die Magermilch nicht bestimmungsgemäß an die Milchlieferer zurückzuliefern oder zum menschlichen Genuß als Frischmagermilch oder zur Herstellung von zugelassenen Dauermilchfabrikaten und von zugelassenen Nährmitteln verwendet wird.

§ 2.

Ist eine Molkerei zur Herstellung von Quark nicht in der Lage, so ist nach Bestimmung des zuständigen Kommunalverbandes die zu verquarkende Magermilch an eine andere Molkerei zur Verarbeitung auf Quark zu liefern.

§ 3.

Die Molkereien haben die an sie anfallende Molke, soweit sie nicht zur Fütterung von Vieh verwendet wird, auf Molkeneiweiß zu verarbeiten.

Von den Bestimmungen zu 1 und 3 können die Kommunalverbände aus besonderen Gründen Ausnahmen gestatten. Die erteilten Ausnahmen sind der Provinzialfettstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Herstellung von fetthaltigem Käse mit einem Fettgehalte von mehr als 10 v. H. der Trockenmasse bleibt verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Provinzialfettstelle zulässig.

§ 6.

Sämtliche in den Molkereien hergestellten Käse, Quark, Molkeneiweiß nebst den aus Milch und Milchresten hergestellten Aufstrichmitteln dürfen nur an den Kommunalverband oder die von ihm bestimmte Stelle abgeführt werden.

§ 7.

Die bestehenden Vertragsverpflichtungen der Molkereien betreffend Lieferung von Magermilch, Quark oder Molkeneiweiß an Werke, die im Auftrag der Heeresverwaltung daraus Aufstrichmittel und Käse herstellen, bleiben aufrecht erhalten.

§ 8.

Den Kommunalverbänden verbleiben 50 v. H. des in ihrem Bezirk hergestellten Quark und des aus diesem Quark hergestellten Käse zur Versorgung ihrer Bevölkerung. Den Rest haben sie an die von der Provinzialfettstelle bestimmte Stelle abzuführen. Darauf können die nach Ziffer 7 abgelieferten Mengen angerechnet werden. Besondere Regelung durch die Provinzialfettstelle in einzelnen Fällen bleibt vorbehalten.

§ 9.

Diese Anordnung ist spätestens bis 20. April durchzuführen. Sie gilt nicht für die sechs Kreise Marienburg, Elbing, Stuhm, Marienwerder, Dirschau, Danzig-Niederung; für diese Kreise bestehen besondere Anordnungen.

Danzig den 21. März 1918.

Der Vorsitzende.

Ziehm, Verwaltungsgerichtsdirektor.

Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel.

Vom 19. März 1918.

Auf Grund des § 14, Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird in Abänderung des § 6, Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt:

Der Preis der beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller nicht überschritten werden darf, beträgt vom 1. April 1918 ab 120 Mark für die Tonne.

Berlin den 19. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

von Waldow.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis Dezember 1917, über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung, Benutzung von Wasserfahrzeugen, Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen sowie über Lieferung von Material zu Befestigungsarbeiten sind der Königlichen Kreiskasse in Thorn vorzulegen und einzulösen.

In Frage kommen folgende Gemeinde- bezw. Gutsbezirke des Kreises:

		Vergütung		Zinsen	
Gemeinde	Ottlotschinek	5295,31	Mk.	723,69	Mk.
„	Seglein	63,—	„	9,03	„
„	Ottlotschin	35,48	„	17,61	„
„	„	3,18	„	—,39	„
„	Leibitsch	3,48	„	—,44	„
„	„	39,55	„	4,88	„
„	„	26,10	„	3,13	„
„	„	8,40	„	—,98	„
„	„	23,04	„	2,61	„
„	„	31,20	„	3,43	„
„	„	4,16	„	—,44	„
„	„	1,50	„	—,10	„
„	„	78,82	„	4,99	„

Gemeinde Leibitsch	36,64 Mk.	2,20 Mk.
„ „	108,13 „	6,13 „
„ „	136,13 „	7,26 „
„ „	127,61 „	6,38 „
„ „	58,80 „	2,75 „
„ „	65,88 „	2,86 „
„ Ottlotschinek	12,04 „	1,49 „
„ „	25,80 „	3,10 „
„ „	17,11 „	2,— „
„ „	78,— „	7,80 „
„ „	102,12 „	9,87 „
„ „	37,26 „	3,10 „
„ „	4,86 „	—,36 „
„ „	15,— „	—,95 „
„ „	15,— „	—,90 „
„ „	21,60 „	1,22 „
„ „	21,60 „	1,15 „
„ „	23,55 „	1,18 „
„ „	21,60 „	1,— „
„ „	175,95 „	14,08 „
„ „	136,70 „	10,48 „
„ „	144,— „	10,56 „
„ „	126,40 „	8,85 „
„ „	112,50 „	7,50 „
Stadt Thorn	26,28 „	2,37 „
Gemeinde Gostgau	147,75 „	21,16 „
Gut Bachau	38,50 „	5,52 „
„ „	9,— „	—,27 „
„ „	9,— „	—,24 „
Gemeinde Grabowitz	162,50 „	22,75 „
„ „	205,— „	28,02 „
„ „	11,50 „	1,53 „
„ „	9,— „	1,17 „
„ „	22,50 „	2,48 „
„ „	9,— „	—,24 „
„ Bildschön	9,— „	—,27 „
„ Rentschkau	11,50 „	—,35 „
„ Gr. Bösendorf	9,— „	—,24 „
„ Gr. Nessau	9,— „	—,24 „
„ Kaschorrek	9,— „	—,24 „
„ Zlotterie	9,— „	—,24 „
„ Leibitsch	9,— „	—,24 „

Gemeinde Gramtschen	9,— Mk.	—,24 Mk.
„ Rudak	18,— „	—,48 „
„ Ober-Nessau	18,— „	—,48 „
Gut Browina	9,— „	—,27 „
„ Witramsdorf	9,— „	—,27 „
„ Kleefelde	9,— „	—,27 „
„ Schwirsen	18,— „	—,54 „
„ Dom. Papau	18,— „	—,54 „
„ Dom. Steinau	18,— „	—,48 „
„ Nawra	9,— „	—,24 „
„ Kl. Wibsch	9,— „	—,24 „
„ Rüdigsheim	9,— „	—,24 „
„ Schloß Birglau	9,— „	—,24 „
„ Rentschkau	9,— „	—,24 „
„ Wiesenburg	9,— „	—,24 „
„ Neugrabia	9,— „	—,24 „
„ Wolffserbe	9,— „	—,24 „
„ Ottlotschineck	18,— „	—,48 „
„ Sängerau	9,— „	—,24 „
„ Breitenthal	9,— „	—,24 „
„ Ernstrode	18,— „	—,48 „

Thorn den 9. April 1918.

Der Landrat.

Das Kreisverteilungsamt hat in beschränkter Menge

gesäuerte Kartoffelpülpe

abzugeben.

Bestellungen sind durch die Guts- und Gemeindevorsteher nur bis spätestens zum 16. d. Mts. einzureichen.

Wer Sommerölfrüchte anbaut,

erhält

schwefelsaures Ammoniak

geliefert.

Für Knaben und Mädchen im Alter von 12—15 Jahren, die zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft gegen Gewährung von Unterkunft und Beköstigung bereit sind, werden für Frühjahr, Sommer und Herbst

ländliche Arbeitsstellen gesucht.

Anträge von Arbeitgebern erbittet das

städtische Jugendamt Thorn,

Bäckerstraße 35 II.

Wir beabsichtigen, zur Lieferung von Gemüse der kommenden Ernte an unsere Obst- und Gemüse-Dörranlage mit Marmeladen- und Konservenfabriken in Marienwerder

Gemüseanbauverträge

abzuschließen und erbitten Angebote an

Ueberlandzentrale Westpreußen, G. m. b. H., Marienwerder.

Heldendanktag!

Der 14. April ist der Nationalzeichnungstag für die 8. Kriegsanleihe. Jeder Deutsche muß an diesem Tage den Söhnen und Brüdern draußen im Felde den heißen Dank für die unvergleichlichen Heldentaten, für den siegreichen Schutz der Heimat abstatten. Die Kriegsanleihe gibt dazu die beste Gelegenheit. Darum muß jeder zeichnen, auch wenn er schon gezeichnet hat. Alle Zeichnungsstellen werden nach der Kirchzeit geöffnet sein.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.